



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 20/2015	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 18.12.2015
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Hebesatz-Satzung 2016</u> Satzung der Gemeinde Hünxe vom 16. Dezember 2015 über die Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016	1
2.	<u>Haushaltssatzung 2015</u> der Gemeinde Hünxe für das Haushaltsjahr 2015	2-5
3.	<u>Änderungssatzung</u> <u>hier:</u> 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hünxe vom 13.05.2003	6-10

Satzung
der Gemeinde Hünxe vom 16. Dezember 2015
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016
(Hebesatz-Satzung 2016)

Aufgrund

der §§ 7 und 76 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung,

des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der zuletzt gültigen Fassung, und

des § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der zuletzt gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | |
| nach dem Gewerbesteuerertrag | 510 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt entgegenstehendes Ortsrecht außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 16. Dezember 2015

gez.
Buschmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hünxe für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW S. 380) hat der Rat der Gemeinde Hünxe mit Beschluss vom 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	24.230.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.145.000 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.171.806 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.163.897 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.135.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.685.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.550.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	650.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 7.550.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Das negative Jahresergebnis des Ergebnisplanes wird durch eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen, da die Ausgleichsrücklage bereits verbraucht ist. Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage wird auf 2.915.000 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2015 mit einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 325 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 550 v.H. |

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 510 v.H. |
|----|-------------------------|----------|

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Nach dem gem. § 76 GO NRW aufzustellendem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen sind bei der Haushaltsausführung umzusetzen. Das Haushaltssicherungskonzept wurde mit Verfügung vom 26.07.2013 vom Kreis Wesel genehmigt.

§ 8

Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 25.000 €,
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 20.000 €,
 - d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für jeden Einzelfall bis zu 40.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Kämmerer, soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "künftig wegfallend (kw)" versehenen Planstellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen nicht wiederbesetzt.
3. Die Wertgrenze im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten gem. § 42 GemHVO NRW wird auf 1.500 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze im Bereich der Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 50.000 € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 27.05.2015 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe vom 21.12.15 bis 03.01.2016 im Zimmer 210 öffentlich aus und kann ergänzend über die Internetseite der Gemeinde, www.huenxe.de, eingesehen werden.

Hünxe, 18.12.15

Buschmann

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hünxe vom 13.05.2003

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Gemeinde Hünxe mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.05.2003 am 15.12.2015 beschlossen:

§ 1

Ergänzung der gebührenpflichtigen Leistungen

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13.05.2003 mit der Übersicht der Gebührentarife wird um die Ziffern 24 – 47 ergänzt und dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, 17.12.2015

D. Buschmann
Bürgermeister

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,60
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	7,00
e)	Rückvergrößerungen vom Lesegerät pro Seite	0,70
2.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,00
c)	DIN A 2	10,00
d)	DIN A 1	12,00
e)	DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,00
	Für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger kostenlos.	
4.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene halbe Stunde	19,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,00

6.	<u>Bei besonderen Leistungen, die Bedienstete der Gemeinde Hünxe für Dritte ausführen</u>	
	Lohnkosten je angefangene Arbeitsstunde	
	einer Reinigungskraft	21,70
	eines Arbeiters	23,50
	einer Verwaltungskraft:	
	- im mittleren Dienst	25,60
	- im gehobenen Dienst	34,50
	- im höheren Dienst	45,70
	Maschinen- und Gerätekosten je angefangene Stunde	
	Zugmaschinen	15,00
	Klein-LKW / PKW (auch mit Anhänger)	10,00
	Arbeitsgeräte (Motorsäge, Rüttler u.ä.)	5,00
7.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene halbe Stunde	19,00
8.	<u>Abgabe von Adresdaten (Aufkleber/CD) soweit nach Datenschutzbestimmungen zulässig</u> – pauschal -	20,00
9.	<u>Aktualisierung von Stadtplanwerken</u> – pauschal -	20,00
10.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	19,00
11.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,00
12.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	19,00
13.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,00
14.	<u>Erteilung einer schriftlichen planungsrechtlichen Auskunft</u>	
	- pauschal -	19,00
15.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	- pauschal -	19,00

16.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	20,00
17.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	19,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00
18.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> für jede angefangene Seite	0,40
19.	<u>Erteilung von Aufbruchgenehmigungen</u> (incl. Abnahme)	60,00
20.	<u>Erteilung von Genehmigungen zur Herstellung von Gehwegüberfahrten</u> (incl. Abnahme)	60,00
21.	<u>Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG oder einer Aufbruchgenehmigung im vereinfachten Verfahren</u>	40,00
22.	<u>Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG im förmlichen Verfahren</u>	80,00
23.	<u>Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung:</u> deutsches Recht ausländisches Recht	80,00 100,00
24.	<u>Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses</u>	80,00
25.	<u>Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer</u>	80,00
26.	<u>Vornahme der Eheschließung durch ein anderes, als für die Anmeldung der Eheschließung zuständiges Standesamt</u>	80,00
27.	<u>Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeit des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung</u>	170,00
28.	<u>Vornahme der Eheschließung außerhalb der Diensträume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung</u>	30,00
29.	<u>Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung:</u> deutsches Recht ausländisches Recht	80,00 100,00

30.	<u>Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt.</u>	80,00
31.	<u>Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung</u>	170,00
32.	<u>Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Diensträume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung</u>	30,00
33.	<u>Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften</u>	25,00
34.	<u>Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung</u>	10,00
35.	<u>Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG</u>	90,00
36.	<u>Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG</u>	80,00
37.	<u>Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher</u>	25,00
38.	<u>Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszugs bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch</u>	15,00
39.	<u>Für eine zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang erledigt wird.</u>	7,50
40.	<u>Auskunft oder Einsicht in ein Personenstandsregister</u>	10,00
41.	<u>Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte</u>	15,00
42.	<u>Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand</u>	pro angef. ¼-Stunde 10,00
43.	<u>Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustiz</u>	80,00
44.	<u>Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heiratsentscheidung)</u>	55,00
45.	<u>Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis</u>	25,00
46.	<u>Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde</u>	18,00